



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

36 675/2-I/7/89

Wien, am 13. Juli 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3754 IAB
1989 -07- 17
zu 3750/J

Parlament
1017 W i e n

Anfragebeantwortung;
schriftliche Anfrage der Abge-
ordneten Scheucher und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend "Maßnahmen des Bundes-
ministeriums für Inneres, die einen
Mißbrauch der Institution der Ehe
zwecks Erlangung einer Arbeits-
und Aufenthaltsbewilligung verhindern"
(Nr. 3750/J)

Die Abgeordneten zum Nationalrat Scheucher und Genossen haben am 17. Mai 1989 unter der Nr. 3750/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage, betreffend "Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres, die einen Mißbrauch der Institution der Ehe zwecks Erlangung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung verhindern", gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welchem Ausmaß haben in den letzten Jahren die sogenannten 'Scheinehen' in Österreich zugenommen bzw. sich bundesländerweise entwickelt ?
2. Welche Maßnahmen wird das Bundesministerium für Inneres setzen, um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten ?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Möglichkeiten festzustellen, ob eine Ehe zwischen einem Ausländer und einem österreichischen Staatsbürger lediglich zum Zwecke der Erlangung eines Befreiungsscheines oder deshalb eingegangen wurde, um der drohenden Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zu entgehen, sind begrenzt, da es an einem rechtlichen Bezugspunkt für eine standesamtliche Prüfung des inneren Willens der Eheleute im wesentlichen fehlt und Nachforschungen über die für die Eheschließung maßgeblichen Beweggründe nur in begrenztem Rahmen möglich sind. Eine nur einigermaßen präzise Aussage über die mögliche Zahl und die regionale Entwicklung derartiger Fälle zu treffen oder zahlenmäßige Vergleiche zu den letzten Jahren anzustellen, erscheint mir unter diesem Aspekt nicht vertretbar.

Gleichwohl kann ich bestätigen, daß die Fremdenpolizeibehörden seit einigen Jahren ein stetiges Ansteigen von Anträgen auf Erteilung eines Sichtvermerkes registrieren, die sich lediglich auf das Vorliegen eines Befreiungsscheines gründen, den der Fremde unmittelbar vor Antragstellung zufolge der Eheschließung mit einem österreichischen Staatsbürger erlangt hat. Diese von Fremden offenbar in steigendem Ausmaß gehandhabte Vorgangsweise zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung im Bundesgebiet ist vor dem Hintergrund der durch die Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Jahre 1983 bewirkten Erschwerung der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Falle einer erfolgten Eheschließung mit einem Österreicher zu sehen. Bis dahin ermöglichte nämlich § 9 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 einem mit einem österreichischen Staatsbürger verheirateten Fremden den Erwerb der Staatsbürgerschaft sofort durch einfache Erklärung, und zwar ohne Vorliegen der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen. Nunmehr besteht aufgrund der geänderten Gesetzeslage (BGBl.Nr. 170/1983) ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft für einen Fremden, der mit einem

- 3 -

Österreicher verheiratet ist, im wesentlichen bloß dann, wenn die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen ordentlichen Wohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht. Zusätzlich wird nunmehr auch das Vorliegen der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen (z.B. keine Verurteilung wegen gravierenderer Straftaten, gesicherter Lebensunterhalt etc.) gefordert. Dementsprechend erfolgt zusehends ein Ausweichen auf die sich aus § 15 Abs. 1 Z. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ergebende Möglichkeit der Erlangung eines Befreiungsscheines durch Heirat mit einem österreichischen Staatsbürger.

Aufgrund angestellter Nachforschungen im Rahmen fremdenpolizeilicher Verfahren fanden sich unter den eingangs geschilderten Fällen immer wieder solche, in denen aus dem Persönlichkeitsbild der Eheleute und aus anderen Indizien, wie etwa des Nichtbestehens einer aufrechten ehelichen Lebensgemeinschaft, des Nichtbeherrschens der Sprache des jeweils anderen Ehepartners und des Entrichtens von Beträgen im Bereich von durchschnittlich 30.000,-- bis 50.000,-- Schilling an den "österreichischen Teil" gewichtige Verdachtsmomente auf das Vorliegen einer "Scheinehe" hinwiesen.

Im Hinblick auf die damit gewonnenen Erfahrungswerte ist das Bundesministerium für Inneres anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage für eine Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz (449 der Beilagen zu den Sten.Prot. des NR, XVII. GP) unter Darlegung der Problematik seinerzeit an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Anregung herangetreten, die Erlangung von Befreiungsscheinen für Ehegatten österreichischer Staatsbürger entweder an eine gewisse Bestandsdauer der Ehe oder eine gewisse Dauer eines bestehenden Wohnsitzes des Fremden im Bundesgebiet zu binden; dem ist jedoch im Gesetz (BGBl.Nr. 231/1988) nicht Rechnung getragen worden. Darüberhinaus ist die nunmehr der parlamentarischen

Behandlung zugewiesene Regierungsvorlage über die Änderung des Arbeitslosenversicherungs- und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (1011 der Beilagen zu den Sten.Prot. des NR. XVII. GP) dazu angetan, die steigende Tendenz zur "Scheinehe" hinkünftig noch weiter zu verstärken, da in einer Satzanfügung zu § 34 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 für ausländische Staatsangehörige, die im Besitz eines Befreiungsscheines sind, Erleichterungen für die Inanspruchnahme der Notstandshilfe in Aussicht genommen werden: die Voraussetzung einer Mindestbeschäftigungszeit soll entfallen.

Darüberhinaus bieten auch die ehegesetzlichen Vorschriften keine Rechtsgrundlage, um die in Rede stehenden "Scheinehen" erfolgreich hintanzuhalten, da selbst bei einem Beweis, daß eine Ehe lediglich zur Erreichung der angeführten Zwecke eingegangen wurde, rechtliche Folgen für den Weiterbestand solcher Ehen nicht zu gewärtigen sind. Eine Ehe kann nämlich gemäß § 23 des Ehegesetzes nur für nichtig erklärt werden, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen wurde, einem Ehegatten die Führung des Familiennamens oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft tatsächlich begründet werden soll. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf Ehen, die lediglich zur Erlangung eines Befreiungsscheines und der Aufenthaltsbewilligung eingegangen wurden, ist somit ausgeschlossen. Auch das Fremdenpolizeigesetz gibt keine Möglichkeit auf solche "Scheinehen" zu reagieren.

Die Fremdenpolizeibehörden haben somit nach der geltenden Rechtslage keine effiziente Handhabe für ein Vorgehen gegen Ehen, die ausschließlich zum Zwecke der Erlangung eines Befreiungsscheines und damit der Aufenthaltsberechtigung geschlossen werden.

Allerdings muß ich in diesem Zusammenhang zu bedenken geben, daß durch ein Vorgehen gegen mißbräuchlich abgeschlossene Ehen keine ungerechtfertigte Erschwerung oder Diskriminierung von

- 5 -

Eheschließungen zwischen In- und Ausländern resultieren darf; bei der Realisierung von - grundsätzlich von mir befürworteten - Maßnahmen müßte demnach nicht nur dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrecht auf Eheschließung, sondern auch der fortschreitenden und in mehrfacher Hinsicht wünschenswerten Integration der bereits seit längerem im Bundesgebiet aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen entsprechend Rechnung getragen werden.

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf die in der Beantwortung der vorgehenden Frage dargestellte ehe- und insbesondere arbeitsmarktrechtliche Gesetzeslage bietet sich mir im Rahmen des vom Bundesministerium für Inneres wahrzunehmenden Zuständigkeitsbereiches keine Möglichkeit, der in den letzten Jahren beobachteten Praxis von mißbräuchlichen Eheschließungen durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

Frank W.